

Merkblatt für Einreisen zur Beschäftigung

Vor der Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist folgendes grundsätzlich zu klären:

- handelt es sich um einen Kurzaufenthalt oder soll sich der Ausländer länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten
- ist eine visumfreie Einreise möglich oder wird ein Visum für den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigt

kurzfristige Einreisen – Touristenaufenthalt

Zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet für einen Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten berechtigt sind die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staatsangehörigen der in Anhang II der Drittländerverordnung/ DrittLVO aufgeführten Länder.

Alle anderen Ausländer benötigen auch für einen Kurzaufenthalt ein Visum (C-Visum – für eine Besuchs-/ Geschäftsreise) zur Einreise in das Bundesgebiet. Das Visum wird durch die deutsche Botschaft/ Generalkonsulat im Heimatland erteilt. Bei der Beantragung muss eine Einladung in Form einer Verpflichtungserklärung (Formblatt erhältlich in der Ausländerbehörde oder Geschäftseinladung durch Firma) vorgelegt werden. Das C-Visum berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder selbst. Erwerbstätigkeit)!

Einreise für längerfristige Aufenthalte – zur Aufnahme einer Beschäftigung

1. visumfreie Einreise

Die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger Freizügigkeitsgesetz/ FreizügG/EU) sind berechtigt, sich auch über die drei Monate hinaus im Bundesgebiet aufzuhalten und eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Freizügigkeit).

Zu beachten ist hier, dass die Staatsangehörigen der neuen Beitrittsstaaten für die Ausübung einer Beschäftigung eine Arbeitslaubnis – ausgestellt durch die zuständige Bundesagentur für Arbeit – benötigen.

Ebenso ist die Visumfreie Einreise und Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet für Staatsangehörige der Staaten: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt (§41 Aufenthaltsverordnung/ AufenthV)

Die Staatsangehörigen dieser Staaten können visumfrei in das Bundesgebiet einreisen, sich darin aufhalten und den erforderlichen Aufenthaltstitel innerhalb von drei Monaten beantragen.

► Beantragung der Aufenthaltserlaubnis/Arbeitslaubnis in der zuständigen Ausländerbehörde (Wohnort des

Ausländers) unter Vorlage folgender Unterlagen:

- vorläufiger Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweis (z.B. Studienabschluss)
- Mietvertrag
- Reisepass; biometrisches Lichtbild

2. visumpflichtige Einreise - VISA- und Zustimmungsverfahren **(nationales Visum = D-Visum)**

Nicht EU-Ausländer die zur Aufnahme einer Beschäftigung in das Bundesgebiet einreisen wollen, bedürfen grundsätzlich (Ausnahme s.o.) eines entsprechenden Visums – ausgestellt durch die deutsche Auslandsvertretung im Heimatland

Die Visumerteilung bedarf in der Regel die vorherige Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde (§ 31 Aufenthaltsverordnung).

Verfahren:

Die Antragstellung zur Erteilung eines Einreisevisums erfolgt grundsätzlich in der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland bzw. in dem Land in welchem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Antragsunterlagen werden der zuständigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet durch die deutsche Auslandsvertretung übersandt.

Dort erfolgt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur die weitere Prüfung hinsichtlich der Erteilung der Arbeitserlaubnis.

Das nationale Visum berechtigt ab Erteilung/ Einreise zur Ausübung des Aufenthaltszweckes.